

Geringe Steuerlast und geschonte Liquidität: Liechtensteinische Stiftungen als Instrument der vorausschauenden Nachfolgeplanung für deutsche Familienunternehmer

März 2023

Die Übergabe von Unternehmen fällt im Besonderen der Gründergeneration oftmals schwer, bedeutet es zumeist nicht weniger als sich von seinem Lebenswerk oder zumindest von einem zentralen Lebensbestandteil zu trennen. Dennoch ist es ratsam den Übergang auf die nächste Generation rechtzeitig und vorausschauend vorzubereiten. Eine Übertragung zu Lebzeiten bietet nicht nur den unternehmerischen Vorteil, die neue Generation an Eigentümern oder Entscheidern noch einen gewissen Zeitraum begleiten zu können, sondern kann auch steuerlich vorteilhaft sein. Durch rechtzeitige Planung und Steuerung der steuerrelevanten Parameter könnten nicht notwendige Steuerzahlungen – in teils erheblichem Ausmass – vermieden werden und die Liquidität des Unternehmens deutlich geschont werden.

Liechtensteinische Stiftungen

Im Rahmen der Unternehmensnachfolge dienen Stiftungen unterschiedlichen Zielsetzungen, wobei der Erhalt des Unternehmens, der Schutz vor Übernahmen und Zersplitterung sowie eine langfristige und gerecht verteilte Partizipation an den Unternehmenserträgen für eine Vielzahl von Familienmitgliedern über Generationen hinweg regelmässig von zentraler Bedeutung sind.

Liechtensteinische Familienstiftungen sind über viele Jahrzehnte erprobte und bewährte Instrumente einer langfristigen Vermögensplanung und -sicherung. Liechtenstein verfügt nicht nur über hervorragende politische, rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Rahmenbedingungen für einen langfristigen Vermögenserhalt sowie einen hochspezialisierten und voll regulierten Dienstleistungssektor, sondern auch über ein europarechtkonformes, international anerkanntes und zugleich attraktives Steuersystem, das zugleich auch die Freiheitlichkeit der Staatsordnung widerspiegelt.

Steuerliche Aspekte der Unternehmensnachfolge

Familienunternehmen werden in der Regel unentgeltlich durch Schenkung unter Lebenden oder durch Erbschaft von Todes wegen übertragen. Dies ist auch für die Übertragung auf Familienstiftungen die häufigste Variante. Die steuerlichen Rahmenbedingungen, die nach dem deutschen Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) auf deutsche Unternehmensinhaber Anwendung finden, unterscheiden sich kaum zwischen Übertragung durch Schenkung und einer Übertragung von Todes wegen. Der entscheidende Vorteil einer Schenkung liegt in der Möglichkeit, das Unternehmen gezielt und unter Optimierung aller steuerlich relevanten Parameter auf einen bestimmten Übertragungszeitpunkt hin vorzubereiten. Ein Vermögensübergang von Todes wegen erfolgt oft unvorhergesehen und ungeplant. Da die Besteuerung nach dem Stichtagsprinzip (Todestag) erfolgt, ist eine nachträgliche Einflussnahme auf das steuerliche Resultat nicht mehr möglich.

Während weitläufig bekannt ist, dass für Unternehmensvermögen weitreichende Begünstigung besteht, wird oftmals übersehen, dass diese Begünstigung dem Grunde und der Höhe nach von einer Vielzahl von steuerlichen Parametern abhängig ist. Diese Parameter lassen sich in einem gewissen Masse steuern.

Ein steuerfreier oder weitgehend steuerfreier Vermögensübergang ist damit nicht dem Zufall überlassen. Nicht notwendige Steuerzahlungen zulasten des Unternehmens oder der nachfolgenden Generation sind vermeidbar. Hingegen kann ein unvorhergesehener und unvorbereiteter Vermögensübergang durch das plötzliche Versterben des bisherigen Eigentümers – oftmals wider Erwartung – zu deutlichen Steuerbelastungen führen.

Steuerrelevante Parameter

Die Vorbereitung eines Unternehmensübergangs unter Beachtung der steuerlichen Parameter ist vergleichbar mit der Vorbereitung eines Spitzensportlers auf den Tag eines karriereentscheidenden Wettkampfs. Am Beginn stehen die Qualifikation sowie das allgemeine Fitnesslevel

Die Qualifikation entspricht dabei dem sog. begünstigungsfähigen Vermögen (§ 13b Abs. 1 ErbStG), zu dem u.a. inländisches Betriebsvermögen (insbesondere Mitunternehmeranteile) sowie auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Anteile an einer Kapitalgesellschaft von mehr als 25% gehören und eine gewisse Grundfitness (sog. 90%-Test). Liegen die Voraussetzungen vor, hat das Unternehmen die Qualifikation, eine Begünstigung zu erhalten. Ob und in welchem Umfang eine solche erreicht werden kann, hängt vom Fitnesslevel zu Beginn der Vorbereitung als auch vom Optimierungspotenzial bis zum Wettkampfstichtag ab. Wie auch im Sport empfiehlt sich eine möglichst rechtzeitige Vorbereitung, um das bestmögliche Resultat zu erzielen.

Das angestrebte Wettkampfziel kann dabei eine 100%-Verschonung des Produktivvermögens oder aber "mindestens" eine 85%-Verschonung des Produktivvermögens sein.

Entscheidend für die Vorbereitung sind die inneren Werte des Unternehmens. Ein umfassendes "Blutbild" zeigt den Fitnesslevel zu Beginn. Im Folgenden geht es dann darum, die guten (Vermögens-)Werte beizubehalten und die Schlechten (sog. Verwaltungsvermögen) zu verbessern oder zu guten Werten (Produktivvermögen) werden zu lassen. Denn die steuerliche Begünstigung wird nur für gutes Produktivvermögen gewährt, das zur Erzielung der Wertschöpfung erforderlich ist bzw. vom Gesetz als erforderlich erachtet wird.

Beispiel (vereinfacht):

Gesamtunternehmenswert (vereinf. Ertragswertverf.)			
	Gewinn pro Jahr (nach bestimmten Korrekturen)		
	1	2	3
	1'500'000	1'500'000	1'500'000
Σ	4'500'000		
:3		1'500'000	
X 1	13.75 (Kapitalisierungsfaktor)		
=	EUR 20.63 Mio.		

Ökonomie von gutem und schlechtem Vermögen

Nicht notwendiges bzw. verzichtbares Unternehmensvermögen (Verwaltungsvermögen inkl. der überschüssigen bzw. verbleibenden Finanzmittel) ist nicht begünstigt und unterliegt der Besteuerung. Unter die Finanzmittel fallen Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen sowie auch Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Neben den verbleibenden Finanzmitteln zählen insbesondere Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten sowie Wertpapiere, Kunstgegenstände, Anteile an Kapital-

gesellschaften mit einer Beteiligung von weniger als 25% zum "schlechten" Verwaltungsvermögen.

Ebenfalls zum nicht begünstigten und somit voll steuerpflichtigen Vermögen gehört Vermögen, das binnen der letzten zwei Jahre vor der Übertragung dem Unternehmen zugeführt wurde (sog. junges Vermögen).

Beträgt der Anteil des Verwaltungsvermögens (VV) und der Finanzmittel 90% und mehr (90%-Test), ist keine Begünstigung erreichbar.

90%-Test (in EUR)	
∑ Finanzmittel (Forderungen LuL, Cash)	7'500'000
∑ Verwaltungsvermögen (Wertpapiere)	2'500'000
∑ Verwaltungsvermögen/Finanzmittel	10'000'000

Gesamtunternehmenswert	20'600'000
∑ Verwaltungsvermögen/Finanzmittel	10'000'000
Quote "schlechtes" Vermögen	48.5%

Da die Quote im Rahmen des 90%-Tests mit 48,5% unter der Grenze von 90% liegt, ist die Voraussetzung für eine Begünstigung erfüllt. Des Weiteren ist zu untersuchen, ob das Unternehmen "um den Sieg" (100%-Verschonung) spielt oder um eine gute Platzierung im Gesamtklassement (85%-Verschonung).

Neben dem allgemeinen Blutbild sind daher zwei weitere Tests erforderlich: der Finanzmitteltest und der Verwaltungsvermögenstest. Von den Finanzmitteln und dem Verwaltungsvermögen können zunächst Unternehmensschulden, sofern und soweit vorhanden, in Abzug gebracht werden, wobei der Abzug von den Finanzmitteln vorrangig ist.

Fin	Finanzmitteltest (in EUR)		
	7'500'000	∑ Finanzmittel	
./.	1'000'000	Schulden (100%)	
=	6'500'000	Saldogrösse	
./.	3'094'500	15% von 20.63 Mio. (Puffer)	
=	3'405'500	Verbleibende Finanzmittel	

Der Finanzmitteltest ergab, dass das Unternehmen über zu viele Finanzmittel verfügt. Der überschiessende Anteil (verbleibende Finanzmittel) gehen als schlechter Anteil der Finanzmittel in die Berechnung der Summe der insgesamt vorhandenen schlechten Werte (Saldo Verwaltungsvermögen) ein.

Von dieser Saldogrösse kann noch ein weiterer Puffer in Höhe von 10% der Bemessungsgrundlage des guten Vermögens abgezogen werden. Die danach verbleibende Saldogrösse stellt das schlechte bzw. steuerpflichtige Verwaltungsvermögen dar.

Ver	Verwaltungsvermögenstest (in EUR)		
	2'500'000	∑ Verwaltungsvermögen (netto)	
+	3'405'500	Verbleibende Finanzmittel	
=	5'905'500	Saldo Verwaltungsvermögen (netto)	
./.	1'472'450	10% (Puffer) für VV	
=	4'433'050	Steuerpflichtiges Verwaltungsvermögen	

Der Verwaltungsvermögenstest ergab, dass das Unternehmen über zu viel bzw. schlechtes Verwaltungsvermögen in Höhe von EUR 4'433'050 verfügt, das in der Folge der vollen Besteuerung unterliegt.

Be	Berechnung des 10%-Puffers für das VV (in EUR)		
	20.63 Mio.	Gesamtunternehmenswert	
./.	5'905'500	Saldo Verwaltungsvermögen (netto)	
=	14'724'500	BMG für unschädliches Vermögen	
Х	10%	Puffer	
=	1'472'450	10%-Puffer für das Saldo VV	

Beträgt der Anteil des Saldo-Verwaltungsvermögens (netto) nicht mehr als 20% des Gesamtunternehmenswerts, kann zur Vollverschonung des Produktivvermögens (begünstigtes Vermögen) optiert werden.

20%-Test		
	5'905'500	Saldo Verwaltungsvermögen (netto)
/	20.63 Mio.	Gesamtunternehmenswert
=	28,6%	

Da die 20%-Grenze im gegebenen Beispiel überschritten wird, kann lediglich eine 85%- anstatt eine 100%-Verschonung des guten, begünstigten Vermögens beansprucht werden.

Der Anteil des begünstigten Vermögens ergibt sich durch den Abzug des steuerpflichtigen Verwaltungsvermögens vom Gesamtunternehmenswert.

Ste	Steuerpflichtiges Vermögen (in EUR)		
	20.63 Mio.	Gesamtunternehmenswert	
./.	4'433'050	Steuerpflichtiges VV	
=	16'196'950	Begünstigtes Vermögen	
./.	13'767'407	85%-Verschonungsabschlag	
=	2'429'542	Steuerpflichtiger Teil gutes Vermögen	
+	4'433'050	Steuerpflichtiges VV	
=	6'862'592	Saldo Steuerpflichtiges Vermögen	
Х	23%	Tarif (§ 19 Abs. 1 ErbStG) SK I	
=	1'578'396	Steuerlast	

Der schädliche Anteil der Finanzmittel und des Verwaltungsvermögens führt zu einer nicht unwesentlichen anteiligen Steuerbelastung in Höhe von EUR 1'019'601 (4'433'050 x 0.23).

Zu beachten ist ferner, dass die Steuerlast ohne einen zusätzlichen Liquiditätszufluss vom Erben oder Beschenkten zu entrichten ist, sodass jede Steuerersparnis zugleich eine Liquiditätsentlastung darstellt.

Gezielte Vorbereitung

Zur Optimierung des Fitnesslevels stehen unterschiedliche (Trainings-)Methoden zur Verfügung. Bspw. kann durch ein gestraftes Management der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eine Verringerung der Finanzmittel erzielt werden. Ein anderer Ansatz ist die Umschichtung von schlechtem Vermögen in gutes Produktivvermögen, bspw. durch die Erhöhung der Investitionsaktivitäten, die nicht selten mit einem Generationenwechsel ohnehin einhergehen. Ferner kann es auch sinnvoll sein, nicht weiter benötigte thesaurierte Beträge

auszuschütten, wobei es die ertragsteuerliche Belastung gegen den schenkungsteuerlichen Effekt abzuwägen gilt. Entscheidend ist dabei wie auch im Sport das richtige Timing, um zum richtigen Zeitpunkt in Bestform zu sein. Letzteres gilt insbesondere, sofern es das Geschäftsmodell des Unternehmens bedingt, dass Finanzmittel unterjährig zyklisch schwanken. Allein eine Schenkung zum richtigen Zeitpunkt kann zu deutlichen Steuerersparnissen führen. Ferner gilt zumeist auch, dass ein grösserer "Trainingsrückstand" durch ein intensiveres oder zeitlich früher beginnendes Training ausgeglichen werden kann.

Würde im vorliegenden Beispiel das steuerpflichtige Verwaltungsvermögen um EUR 870'000 – ggf. aufgrund der Nutzung einer zyklischen Schwankung – gesenkt werden können, würde sich eine Steuerersparnis von EUR 439'804 erzielen lassen.

ĺ	=	1'138'592	Steuerlast (in EUR)
ĺ	Χ	19%	Tarif (§ 19 Abs. 1 ErbStG) SK I
ĺ		5'992'592	Bemessungsgrundlage (neu)

Könnte alternativ durch Trainingsmassnahmen der Saldo des Verwaltungsvermögens (netto) auf unter EUR 5'000'000 gesenkt werden, könnte sogar zur 100%-Verschonung optiert werden und insgesamt eine Steuerersparnis von EUR 925'366 erzielt werden.

Alte	Alternativrechnung (in EUR)	
=	4'999'999	Saldo Verwaltungsvermögen (netto)
./.	1'563'000	10% (Puffer) für VV (neu)
=	3'346'999	Steuerpflichtiges VV

	20.63 Mio.	Gesamtunternehmenswert
./.	3'346'999	Steuerpflichtiges VV
=	17'193'001	Begünstigtes Vermögen
./.	17'193'001	100%-Verschonungsabschlag
=	0	Steuerpflichtiger Teil gutes Vermögen
+	3'346'999	Steuerpflichtiges VV
=	3'346'999	Saldo Steuerpflichtiges Vermögen
Х	19%	Tarif (§ 19 Abs. 1 ErbStG) SK I
=	653'030	Steuerlast (Alternative)

Handlungsempfehlung

Liechtensteinische Stiftungen bieten individuelle und auf Mass geschneiderte Lösungen für den Vermögenserhalt und die Vermögenssicherung und können in vielen Fällen ein effektives und sinnvolles Instrument im Rahmen der ganzheitlichen Nachfolgeplanung sein (vgl. Kloster/Bonderer, NWB Erben+Vermögen Sonderausgabe 2022, S. 1-7). Für die Vermögensallokation und -anlage bieten Liechtensteinische Stiftungen im Vergleich zu anderen europäischen Stiftungsstandorten und je nach Fallkonstellation zahlreiche weitere Vorteile, die wir gerne für Sie analysieren.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Dr. Florian Kloster, LL.M. Steuerberater (DE) Mail: <u>florian.kloster@confida.li</u> Tel: +423 235 84 01



Elia Sozzi Treuhänder mit eidg. Fachausweis Mail: <u>elia.sozzi@confida.li</u> Phone: +423 235 84 14



Mag. Iryna Gartlacher M.Sc., LL.M. Mail: <u>iryna.gartlacher@confida.li</u> Phone: +423 235 84 49

Unseren Newsletter zu steuerlichen Themen können Sie abonnieren unter Newsletter | CONFIDA.

Disclaimer

Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.